

Gefährdung der Bausicherheit

Paragraph 195 StGB dient dem *Schutz vor Gemeingefahren* die bei *Nichteinhaltung von baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen* entstehen können.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist auf *Verantwortliche im Bauwesen* eingeschränkt. Dazu gehören nach § 195 Abs. 2 StGB:

- *Projektanten*, die im Auftrag der Bauauftraggeber oder Bauauftragnehmer Projekte zur Durchführung von Baumaßnahmen und die dazugehörigen Bauunterlagen mit der Darstellung der baulichen Anlagen in gestalterischer, funktioneller, konstruktiver und bautechnischer Hinsicht fertigen. Von § 195 StGB werden aber nur solche Projektanten erfaßt, die Projekte oder Teilprojekte unter persönlicher Verantwortung her stellen und entsprechende Entscheidungsbefugnis besitzen;³²⁾
- *Bauauftragnehmer*, d. h. die Betriebsleiter solcher Betriebe, die die Durchführung von Baumaßnahmen im Auftrag von Bauauftraggebern übernehmen;
- *Verantwortliche* für die Fertigung von *Baustoffen, Bauelementen* oder für den *Abbruch eines Bauwerkes*, d. h. vor allem die Bauleiter oder Bauführer.

Zur Frage, ob Meister oder Brigadiere, die nicht als Bauführer eingesetzt sind, Verantwortliche sind, gibt es unterschiedliche Auffassungen.³³⁾

Die *objektive Seite* des § 195 StGB besteht darin, daß der Täter gegen baurechtliche oder bautechnische *Bestimmungen verstößt* (Rechtspflichtverletzung) und dadurch eine Gemeingefahr gemäß § 192 StGB *verursacht*.

Die wesentlichsten baurechtlichen Bestimmungen sind die Deutsche Bauordnung und die dazu erlassenen Anordnungen, TGL sowie DDR-Standards, Fachbereichs- und Werkstandards, Richtlinien zu bautechnischen und baurechtlichen Fragen, ferner Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht.

Paragraph 195 StGB findet auch Anwendung, wenn nicht nur eine *Gemeingefahr* herbeigeführt wurde, sondern die schädlichen Folgen *tatsächlich eingetreten* sind.

Die Verletzung der Rechtspflichten, der baurechtlichen bzw. der bautechnischen Bestimmungen, muß vorsätzlich (bewußt) erfolgt sein. Im Hinblick auf die Gemeingefahr muß Fahrlässigkeit vorliegen.³⁴⁾

Paragraph 195 StGB ist gegenüber § 193

StGB *nicht* das spezielle Gesetz. In den Fällen, in denen die Verantwortlichen auch für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich sind, kann eine *tateinheitliche* Anwendung von § 193 und § 195 StGB erforderlich werden.

Dagegen ist gegenüber § 167 StGB § 195 StGB das *spezielle* Gesetz.

Bei Tötung mehrerer Personen infolge rücksichtsloser Verletzung von Schutzbestimmungen kann neben § 195 StGB die tateinheitliche Heranziehung von § 114 Abs. 2 StGB erforderlich sein, wodurch eine Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren möglich wird.

7.4.

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und Schifffahrt

Das Transportwesen wird entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten planmäßig weiterentwickelt mit dem Ziel, den Bedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft besser zu befriedigen und den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus den internationalen Beziehungen ergeben. Gütertransporte und Personenbeförderungen werden planmäßig erheblich gesteigert; die Durchlaßfähigkeit der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen wird ständig erhöht, um die wachsende Zahl an Kraftfahrzeugen aufnehmen zu können. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen auch an die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Verkehr.

Dank der verstärkten Anstrengungen aller beteiligten staatlichen Organe und vieler gesellschaftlicher Kräfte sowie der Disziplin der Verkehrsteilnehmer ist es gelungen, trotz ständig steigender Verkehrsdichte ein Ansteigen der Zahl der Verkehrsunfälle zu verhindern. Obwohl sich beispielsweise der Kraftfahrzeugbestand seit 1964

32 Vgl. W. Heinig, „Gefährdung der Bausicherheit (§ 195 StGB)“, Neue Justiz, 5/1971, S. 134.

33 Vgl. a. a. O., S. 135; D. Seidel, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei fehlerhafter Errichtung von Bauwerken“, Neue Justiz, 16/1969, S. 493.

34 Zur Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung vgl. „OG-Urteil vom 27. 11. 1969“, Neue Justiz, 3/1970, S. 85 ff.; dort werden auch grundsätzliche Aussagen zur Schuld bei § 195 StGB gemacht.